

**Teilprogramm Stadtteilzentren**  
Förderbedingungen  
Stand: September 2011  
SenIntArbSoz, I B 32 (Telefon: 9028-1645)

Das im Zuge der „Zukunftsinitiative Stadtteil“ durchzuführende „Teilprogramm Stadtteilzentren“ erhöht durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, Unternehmergeistes, der Innovationsbereitschaft und Verbesserung von Qualifikationen im Rahmen der Angebote der Stadtteilzentren die Standortattraktivität Berlins.

## **1 Zweck, inhaltliche Kriterien, Rechtsgrundlagen**

Das Land Berlin gewährt Projektförderungen.

Inhaltliche Kriterien:

Das Teilprogramm Stadtteilzentren ist auf Maßnahmen zur Entwicklung Bürgerschaftlichen Engagements ausgerichtet. Gefördert werden Maßnahmen zur Stärkung gemeinwesenorientierter Strukturen, insbesondere regionale Netzwerke gegen Isolation, Ausgrenzung und Benachteiligung ausgewählter Bevölkerungsgruppen.

Aktivierung, lokale Vernetzung und interkulturelle Konfliktfähigkeit gelten dabei als Grundlage gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungsdynamik.

Zentrales Element der Aktion ist die Erschließung von vorhandenen bürgerschaftlichen Potenzialen und der Aufbau von Netzwerkstrukturen, um langfristig durch die Entwicklung von Selbststeuerungsmechanismen eine tragfähige Entwicklung ohne staatliche Intervention zu ermöglichen. Die Aktivierungsstrategie muss den vielfältigen kulturellen Herkünften der Menschen Rechnung tragen. Diese tragen durch Vernetzungsaktivitäten und durch Schaffung bzw. Koordination stadtteilorientierter Angebotsstrukturen zur Förderung des bürgerschaftlichen Potenzials bei.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Landes Berlin, aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des „Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007-2013“ und wird im Rahmen des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren (IFP StZ) umgesetzt.

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie der VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 8.12.2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1083/2006 und der VO (EG) Nr. 1080/2006 sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften nach dieser Verwaltungsvorschrift Fördermittel für Vorhaben gemäß Ziffer 2.

Der EFRE beteiligt sich an den einzelnen Projekten mit bis zu 50 %.

### **1.2 Förderstelle**

Förderstelle ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales im Auftrag der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

## **2 Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Förderprogramme**

Die Förderung erfolgt über das Teilprogramm Stadtteilzentren der Zukunftsinitiative Stadtteil (ZIS).

### **2.2 Förderfähige Maßnahmen**

Förderfähig sind Maßnahmen, die den Kriterien des Teilprogramms Stadtteilzentren und den inhaltlichen, fachpolitischen Zielsetzungen entsprechen:

- Ausbau und Erweiterung stadtteilbezogener sozial-kultureller Arbeit unter Aktivierung und Beteiligung der Bewohnerschaft (flächendeckender Ausbau, Reduzierung der unterversorgten Gebiete)
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe
- Behindertengerechter Ausbau der Stadtteilzentren

Die Maßnahmen müssen darüber hinaus mindestens eines der fachpolitischen Förderkriterien erfüllen:

- Generationsübergreifender Ansatz
- Leistung eines Beitrages zur Integration von gesellschaftlichen Randgruppen und Benachteiligten
- Förderung der Interkulturalität
- Aktivierung und lokale Vernetzung

## **3 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die über das Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren zuwendungsgefördert werden. Nachgewiesene Kooperationspartner der über das Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren geförderten natürlichen und juristischen Personen sind ebenfalls antragsberechtigt.

Im Falle baulicher Maßnahmen ist die Verfügungsberechtigung über die betroffenen Grundstücke nachzuweisen.

## **4 Fördervoraussetzungen**

### **4.1 Anforderungen an Anträge**

Folgende Anforderungen sind neben den Bestimmungen für Zuwendungsempfänger gemäß § 44 LHO einzuhalten und im Antrag zu dokumentieren:

- a) projektbezogene Indikatoren gemäß den Festlegungen des Operationellen Programms
- b) Konzept zu Publizität und Beteiligungsverfahren
- c) Aussagen zu den Querschnittszielen (Gender Mainstreaming, Umweltschutz, Integration)

### **4.2 Maßnahmebeginn**

Mit der Durchführung von Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein.

Nach § 44 LHO kann im Einzelfall auf Antrag die Förderstelle einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen.

### **4.3 Zustimmung zur Datenverarbeitung**

Personenbezogene, antragsgebundene Daten sind durch die Förderstelle zu erheben. Diese ist für die Berichterstattung verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeiten die erforderlichen Daten an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, diese wiederum an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, die diese an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung (Verwaltungsbehörde) und an die Europäische Kommission weiterleitet.

Die Europäische Kommission nutzt die Daten zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung. Die Erhebung und Übermittlung der Daten erfolgt auf Basis von § 10 (1) und § 6 (1) Nr. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in Verbindung mit den Artikeln 6, 7 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006.

Der Antragsteller muss der Erhebung und Übermittlung dieser Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt.

Gleiches gilt für die Einwilligungserklärung gemäß Nr. 1.5 AV § 44 LHO zur Veröffentlichung von Zuwendungsdaten auf der Internetseite der für das Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung.

## **5 Art und Umfang der Förderung**

**5.1** Die Förderung erfolgt über Zuwendungen. Bei Zuwendungen werden die Fördermittel als Projektförderung in der Regel in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt; § 44 LHO (nebst Ausführungsvorschriften) und §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 7.4. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen.

**5.2** Die Förderung beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten. Die Beteiligung des EFRE daran beträgt maximal 50%. Eine Kumulierung der gewährten Fördermittel für dasselbe Vorhaben mit anderen Förderungen, in denen EU-, Bundes- oder Landesmittel enthalten sind, ist ausgeschlossen.

**5.3** Grundsätzlich förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (Geldzahlungen). Gewährleistungseinbehalte sind förderfähig, wenn eine tatsächliche Zahlung des Fördernehmers erfolgt ist (z.B. in Form von Bürgschaften). Darüber hinaus sind als sonstige Aufwendungen förderfähig: Sachleistungen (Bereitstellung von Immobilien, Material oder Arbeitsleistungen), sofern sie Marktwerte für vergleichbare Leistungen nicht übersteigen und deren Erbringung nachgewiesen ist (z.B. über Stundenzettel bei Dienstleistungen);- Gemeinkosten, wenn sie auf tatsächlichen Kosten beruhen und eine anteilige Zurechnung zum Fördervorhaben möglich ist.

**5.4** Sach- und Personalkosten der öffentlichen Verwaltung können als Kofinanzierung in die gesamtförderfähigen Kosten eines EFRE-Projektes einbezogen werden (u.a. Personal- und Raumgestaltung eines Bezirksamtes für ein EFRE-Projekt).

**5.5** Die Einbringung der Kofinanzierung ist entsprechend der Antragstellung zu sichern, bei Minderrealisierung reduziert sich automatisch der Anteil der EFRE-Mittel entsprechend. Ein Nachweis der Kofinanzierung ist zu erbringen.

Soweit Eigenmittel erbracht werden können, sind diese zwingend für den Zuwendungszweck einzusetzen. Im Laufe des Bewilligungszeitraumes hinzutretende Deckungsmittel sind mitzuteilen und ermäßigen die Zuwendung gem. Nr. 2 ANBest-P.

**5.6** Wird ein Teil der Förderung durch private Mittel aufgebracht, so ersetzen diese den Anteil Berlins in entsprechendem Umfang.

**5.7** Bei Bauvorhaben ist eine Kostenberechnung nach DIN 276 Bemessungsgrundlage der Förderung.

**5.8.** Erzielte Einnahmen im Rahmen der Projekte sind gesondert auszuweisen und eine entsprechende Minderung des EFRE-Anteils ist vorzunehmen. Zinsen aus der EFRE-Förderung gelten ebenfalls als Einnahme.

## 6 Sonstige Förderbedingungen

**6.1** Die Dauer der Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird – vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bewilligung – auf 10 Jahre festgesetzt.

**6.2** Für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Leistungen, auch wenn sie nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, sollen in konkurrierenden Verfahren vergeben werden. Sofern sich der Antragsteller bereits für die Antragsstellung der Leistungen eines Dritten bedient hat, darf dieser mit Leistungen der Fördermaßnahme nur direkt beauftragt werden, wenn für die Auswahl ein konkurrierendes Verfahren durchgeführt wurde.

**6.3** Im Interesse der Berliner kleinen und mittleren Unternehmen ist der kleinteiligen bzw. gewerkeweisen Auftragsvergabe Vorrang einzuräumen. Die Vergabe an Generalübernehmer/innen ist ausgeschlossen.

**6.4** Wegen der Haushalts- und Wirtschaftslage Berlins kann die Förderzusage aus triftigem Grund widerrufen oder vermindert werden, wenn Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten.

**6.5** Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

**6.6** Etwaige Einsparungen bei den Personalausgaben des für verbindlich erklärten Finanzierungsplans dürfen nicht für Mehrausgaben bei anderen Ansätzen herangezogen werden.

**6.7** Das Besserstellungsverbot (ANBest-P Nr. 1.3) ist einzuhalten. Aufgrund der besonderen Berliner Tarifsituation im Öffentlichen Dienst wurden von der Senatsverwaltung für Finanzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen festgelegt. Eine Finanzierung der notwendigen Personalkosten kann im Regelfall nur im Rahmen der Vergleichbarkeit mit dem Berliner Tarifabschluss im öffentlichen Dienst erfolgen. Finanzielle Risiken, die sich aus abweichenden arbeitsvertraglichen Regelungen im Einzelfall oder aus anderen tarifvertraglichen Bindungen ergeben können, sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger in eigener Verantwortung zu tragen. Dies gilt auch für mögliche Änderungen hinsichtlich der Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

**6.8** Bei der Finanzierung von Honoraren sind für Dozententätigkeiten die „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz)“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bemessungsgrundlage sind der Zeitaufwand und die für die Leistung/Tätigkeit erforderliche Qualifikation. Eine Überqualifizierung führt nicht zu höheren Honorarsätzen. Honorarzahungen für freie Mitarbeiter für in der Honorarordnung nicht erfasste Tätigkeiten, sind auf der Basis der Monatsbezüge für entsprechende Tätigkeiten zu bemessen. Steuern, Sozialabgaben usw. sind grundsätzlich Angelegenheit der freien Mitarbeiter/innen.

Bei Verwaltungstätigkeiten gelten folgende Honorarregelungen:

Das Honorar richtet sich nach der Tätigkeit und nicht nach der Ausbildung der Mitarbeiter. Honorare für freie Mitarbeiter dürfen nur auf Grundlage eines Vertrages gezahlt werden. Im Rahmen des Vertrages sind angemessene Honorare zu vereinbaren, die die nachfolgenden Beträge je Zeitsunde auf der Grundlage der Berliner Durchschnittssätze für Angestellte nicht überschreiten dürfen. In diesen Fällen ist – ergänzend zu den Belegen – ein Vermerk zur Auswahl (Vergabeverfahren) und zur Einstufung der Honorarkraft sowie die Vertragsgrundlage nachzuweisen.

Tätigkeiten erforderlich mit ...	Entgeltgruppe	Stundensatz
Hochschul- oder Fachhochschulausbildung	EG 13	38,26 €
	EG 12	36,76 €
	EG 11	34,31 €
	EG 10	31,79 €
	EG 9	29,01 €
Fachschulausbildung oder	EG 8	24,39 €

handwerklicher Qualifikation	EG 6	22,10 €
	EG 5	20,97 €
beruflicher Ausbildung	EG 3	18,76 €
	EG 2	16,97 €
Hilfstätigkeiten ohne spezielle Ausbildung		9,00 €

**6.9** Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige sind bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 50 € pro Monat förderfähig. Die Aufwandsentschädigung kann zum Ausgleich für Auslagen, die im Vorfeld einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, eingesetzt werden und soll in Abhängigkeit von Einsatz und Engagement der betreffenden Person stehen.

Für ehrenamtlich Tätige, die mehr als 150 € im gesamten Vorhabenszeitraum erhalten, ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Durch die Träger ist ein taggenauer Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit zu führen, der durch den ehrenamtlich Tätigen und den Träger mit Unterschrift zu bestätigen ist.

**6.10** Die Prüfbefugnis gemäß Ziffer 7 ANBest-P erstreckt sich auch auf, die Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als programmduchführende Stelle, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen als EFRE-Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde, die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof sowie von diesen Beauftragte. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Abs. 2 LHO bleiben unberührt.

**6.11** Auf die Fördergeber ist in Publikationen, auf Baustellenschildern und über Hinweistafeln in geeigneter Form hinzuweisen. Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Publizität gemäß den Artikeln 8 und 9 der VO Nr. 1828/2006 sind zu beachten.

**6.12** Vom Zahlungsempfänger ist eine Selbsterklärung abzugeben, dass weder er/sie selbst, noch sein/ihr Unternehmen und seine/ihre Mitarbeiter/innen, noch kooperierende Unternehmen und deren Mitarbeiter/innen nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten, unterrichten, Leistungen anbieten, nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult wurden/werden bzw. keine Kurse und/oder Seminare nach dieser Technologie besuchen/besucht haben und, dass sie die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung ihres Unternehmens ablehnen.

## 7 Förderverfahren

### 7.1 Antragstellung

Antrag annehmende Stelle ist PSS.

Die Auswahl der Träger/Maßnahmen bedarf der vorherigen Entscheidung durch SenIntArbSoz, auf der Grundlage einer im Vorfeld der Beantragung einzureichenden Projektskizze. Diese wird mit in einem schriftlichen Votum (Fördervermerk) fixiert und der PSS zugeleitet wird.

### 7.2 Bewilligung

**7.2.1** Die Fördermittel werden nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht. Die Förderstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

**7.2.2** Die Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme und gemäß dem Finanzplan eingesetzt werden. Der Bewilligungsbetrag ist der Förderhöchstbetrag. Wesentliche Änderungen des Finanzplanes bedürfen der Zustimmung der Förderstelle.

**7.2.3** Eine Abweichung von den jährlich festgelegten Zuwendungsmitteln (Vorziehen, Übertragen ins Folgejahr) ist schriftlich bei der Förderstelle zu beantragen und mit einer Begründung zu versehen. Diese kann der Änderung zustimmen, sofern die Haushaltssituation dies zulässt.

### **7.3 Zahlungsabrufe und -nachweise bei Zuwendungen**

**7.3.1** Auszahlungen der Fördermittel erfolgen auf Antrag mittels Vordruck „Zahlungsabruf für Stadtteilzentren (STZ)“. Im Rahmen des Zahlungsabrufs sind die bisher erfolgten Zahlungen anhand von Belegen nachzuweisen und der Mittelbedarf der kommenden zwei Monate plausibel darzustellen.

**7.3.2** Die Mittel der jeweiligen jährlich festgelegten Zuwendungsmittel sind bis zum 30.11. des Jahres abzurufen.

**7.3.3** Bei jedem Zahlungsabruf sind die Belege (Rechnungs- und Zahlungsbelege) als Original und in Kopie vorzulegen.

### **7.4 Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei Finanzierungszusagen**

**7.4.1** Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Zuge der auftragsweisen Bewirtschaftung für die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

### **7.5 Projektverwaltung**

Neben den zuwendungsrechtlichen Vorgaben sind bei der Umsetzung eines EFRE-Projektes besondere Regelungen hinsichtlich der Projektverwaltung zu beachten und umzusetzen, insbesondere:

**7.5.1** Für das EFRE-Projekt ist ein gesondertes Bankkonto zu führen. Spätestens mit dem ersten Mittelabruf ist ein Zeichnungsberechtigungsformblatt der Bank vorzulegen.

**7.5.2** Das EFRE-Projekt ist gesondert und über getrennte Kostenstellen zu verwalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den Finanzierungsquellen getrennt zu verbuchen.

**7.5.3** Die EFRE-Berichterstattung ist wesentlicher Bestandteil der Projektverwaltung. Diese erfolgt über Zwischenverwendungsnachweise im Rahmen des Mittelabrufes, jährliche Zwischennachweise sowie mit dem Endverwendungsnachweis.

**7.5.4** Wenn bestimmte Kosten nur anteilig dem EFRE-Projekt zuzuordnen sind, muss schriftlich der entsprechende Verteilerschlüssel festgelegt und begründet werden. Auf den Originalbelegen ist der angewandte Verteilerschlüssel zu vermerken.

**7.5.5** Zu beachten ist insbesondere das Verfahren hinsichtlich der Nachweisführung der Personalkosten: Die Personalausgaben sind ebenfalls generell durch Originalbelege (Verdienstabrechnungen - Arbeitgeberausfertigung) nachzuweisen, auch im Falle der Förderung von Personalkosten eines/einer Beschäftigten durch mehrere Stellen. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwendungsnachweises ist es auch erforderlich, in die Lohn-/Gehaltskonten der Beschäftigten Einblick zu nehmen, deren Kosten Gegenstand des Finanzierungsplans sind. Es ist sicherzustellen, dass von den betroffenen Beschäftigten keine datenschutzrechtlichen und sonstigen Einwendungen dagegen erhoben werden.

**7.5.6** Alle Unterlagen (Originalbelege und Projektunterlagen, wie u.a. Bescheide, Verwendungsnachweise, Sachberichte, Veröffentlichungen) für das EFRE-Projekt sind mindestens bis Ablauf des Jahres 2023 (vorbehaltlich von Terminänderungen) aufzubewahren und für Prüfungszwecke vorzuhalten. Der bewilligenden Stelle ist der Aufbewahrungsort mitzuteilen.

### **Verwendungsnachweis; Rückforderungen**

**7.6.1** Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Sachbericht und der Darstellung der Zielerreichung bei den programmbezogenen Indikatoren.

**7.6.2** Zu beachten gilt, dass nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlungen einzustellen sind, wenn die Verwendungsnachweise für

frühere Bewilligungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht bzw. wenn Bitten um Fristverlängerung nicht ausreichend begründet werden.

#### **7.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.